

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Welzow in der geltenden Fassung vom 17.10.2025

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 01.01.2025 in Kraft getretene Hauptsatzung vom 13.11.2024 (Beschluss SV048/24), bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 04.12.2024 Seite 6-9) sowie
2. die am 17.10.2025 in Kraft getretene Erste Satzung zur Änderung vom 01.10.2025 (Beschluss SV027/25), bekanntgemacht am 16.10.2025 auf der Startseite der Internetseite <https://www.welzow.de>.

Die hier abgedruckte Fassung der Hauptsatzung der Stadt Welzow, entfaltet keine Rechtswirkung. Rechtswirksam sind die vorgenannten öffentlichen Bekanntmachungen der Hauptsatzung der Stadt Welzow und deren Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Welzow.

Hauptsatzung der Stadt Welzow

§ 1

Name der Gemeinde und Gemeindegebiet (§9 BbgKVerf)

Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Welzow / Město Wjelcej".
Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

Das Gebiet der Stadt Welzow / Město Wjelcej umfasst die Grundstücke der Gemarkungen Welzow, Proschim und Haidemühl. Die Abgrenzung des Stadtgebietes ist aus der Karte erkennbar, die als Anlage 1 Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt Welzow / Město Wjelcej zeigt in Rot zwei schräggekreuzte silberne Berghämmer, oben bewinkelt von einer silbernen Glasschale, unten von drei gestürzten silbernen Fruchtähren. Ein Abdruck des Wappens ist als Anlage 2 beigelegt.
- (2) Die Dienstsiegel der Stadt Welzow / Město Wjelcej haben einen Durchmesser von 35 mm, 20 mm und 13 mm und tragen in der äußeren Umrahmung den Namen der Gemeinde, "STADT WELZOW" und in sorbischer Schrift „MĚSTO WJELCEJ“. Im Inneren erscheint das Wappen der Stadt Welzow. Ein Abdruck des Dienstsiegels ist als Anlage 3 beigelegt.

§2a

Förderung der sorbischen / wendischen Kultur und Sprache (§ 2 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Welzow / MĚSTO WJELCEJ liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.
- (2) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.
- (3) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Ortstafeln sowie Hinweisschilder hierauf, werden zweisprachig beschriftet. Die zweisprachige Beschriftung erfolgt schrittweise, bei bestehender Beschilderung jeweils mit dem Austausch reparaturbedürftiger Schilder.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen

Die Stadt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1. bis 3. genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in §3a Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop und
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop.

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 3a

Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung

- (1) Allgemeines
Für die in § 3 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Welzow aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt.
- (2) Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner hat bis zu vier Minuten Redezeit, um Vorschläge, Anregungen zu geben und Anfragen zu äußern. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Bei außerplanmäßigen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung kann auf die Einberufung der Einwohnerfragestunde verzichtet werden.
- (3) Einwohnerversammlungen
 - a) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
 - b) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(4) Einwohnerbefragungen

- a) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- b) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Welzow, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.
- d) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 10 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Welzow bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- e) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.
- (5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 5

Beauftragte für die Interessen von Kindern und Jugendlichen (§19 BbgKVerf)

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt benennt die Stadtverordnetenversammlung eine Beauftragte (Jugendkoordinatorin). Der Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf die Interessen der Kinder und Jugendlichen haben. Sie hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Beauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses wendet und den Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Beauftragten Gelegenheit geben, den Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Beauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 6

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung vor, über:
 - a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern diese den Wert von 20.000 € (netto) übersteigen und
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 50.000 € (netto) übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Hauptausschuss behält sich die Entscheidung vor, über:
 - a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften sofern diese den Wert von 5.000 € (netto) übersteigen und
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 25.000 € (netto) übersteigt, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Angelegenheiten, die in gewisser Regelmäßigkeit wiederkehren, die für die Stadt Welzow nicht von besonderer Bedeutung sind und deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen und auf eingefahrenen Gleisen erfolgt.

§ 7

Bedienstete (§61 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über Einstellung und Entlassung von Bediensteten der Stadt Welzow mit Leitungsfunktionen, Fachbereichsleiter und Gleichgestellte.
- (2) Über davon unberührte Personalentscheidungen informiert der Bürgermeister rechtzeitig und umfassend die Stadtverordnetenversammlung.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete ehrenamtliche

Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Dies gilt entsprechend für die Mitglieder des Ortsbeirates Proschim / Prožym. Anzugeben sind

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. bei selbständiger Tätigkeit die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma.
3. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung nach § 10 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen oder Angelegenheiten der Fall sein:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Welzow eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung im Büro des Sitzungsdienstes einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite <https://www.welzow.de>¹. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter <https://www.welzow.de>² unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.

¹ Korrektur der Internetangabe erforderlich, die Korrektur erfolgte ausschließlich in der Lesefassung vom 17.10.2025

² Korrektur der Internetangabe erforderlich, die Korrektur erfolgte ausschließlich in der Lesefassung vom 17.10.2025

Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang in den Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
 1. im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Poststraße 8, in Welzow / Wjelcej
 2. im Bekanntmachungskasten Welzower Straße 47 im Ortsteil Proschim / Prožym.Ebenfalls abweichend von Absatz 2 werden für die Sitzungen des Ortsbeirates Zeit, Ort und Tagesordnung im Bekanntmachungskasten im Ortsteil Proschim / Prožym, Welzower Straße 47, öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, der Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt <https://www.welzow.de>³ zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung innerhalb der Sprechzeiten.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).
- (7) Bekanntmachungen nach §3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen entsprechend Absatz 2 Satz 2 durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.welzow.de>⁴. Zusätzlich zur Bereitstellung im Internet werden die bekanntzumachenden Unterlagen öffentlich in den Bekanntmachungskästen entsprechend Absatz 4 bekannt gemacht.

³ Korrektur der Internetangabe erforderlich, die Korrektur erfolgte ausschließlich in der Lesefassung vom 17.10.2025

⁴ Korrektur der Internetangabe erforderlich, die Korrektur erfolgte ausschließlich in der Lesefassung vom 17.10.2025

§ 11
Ortsteil
(§§ 45,46,47 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt hat einen Ortsteil, den Ortsteil Proschim / Prožym. Der Name des Ortsteiles wird neben dem Gemeindennamen fortgeführt.
- (2) Im genannten Ortsteil ist ein Ortsbeirat bestehend aus drei Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- (3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der gleichzeitig der Vorsitzende des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt Welzow. Er kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt werden.

§ 12
Seniorenbeirat
(§17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Welzow“.
- (2) Dem Beirat gehören acht Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Stadt Welzow haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Stadt Welzow entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

§ 13

Aufwandsentschädigungen für Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen (§97 BbgKVerf)

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen sind, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen, gem. § 97 Abs. 10 Satz 1 BbgKVerf an die Stadt abzuführen.
- (2) Als angemessene Aufwandsentschädigung wird für Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen eine Vergütung von maximal 500,00 € pro Jahr festgesetzt. Bestandteil der Vergütung ist auch Sitzungsgeld. Der Bürgermeister und die von ihm Beauftragten führen die Vergütung vollständig ab.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Welzow, 21.10.2025

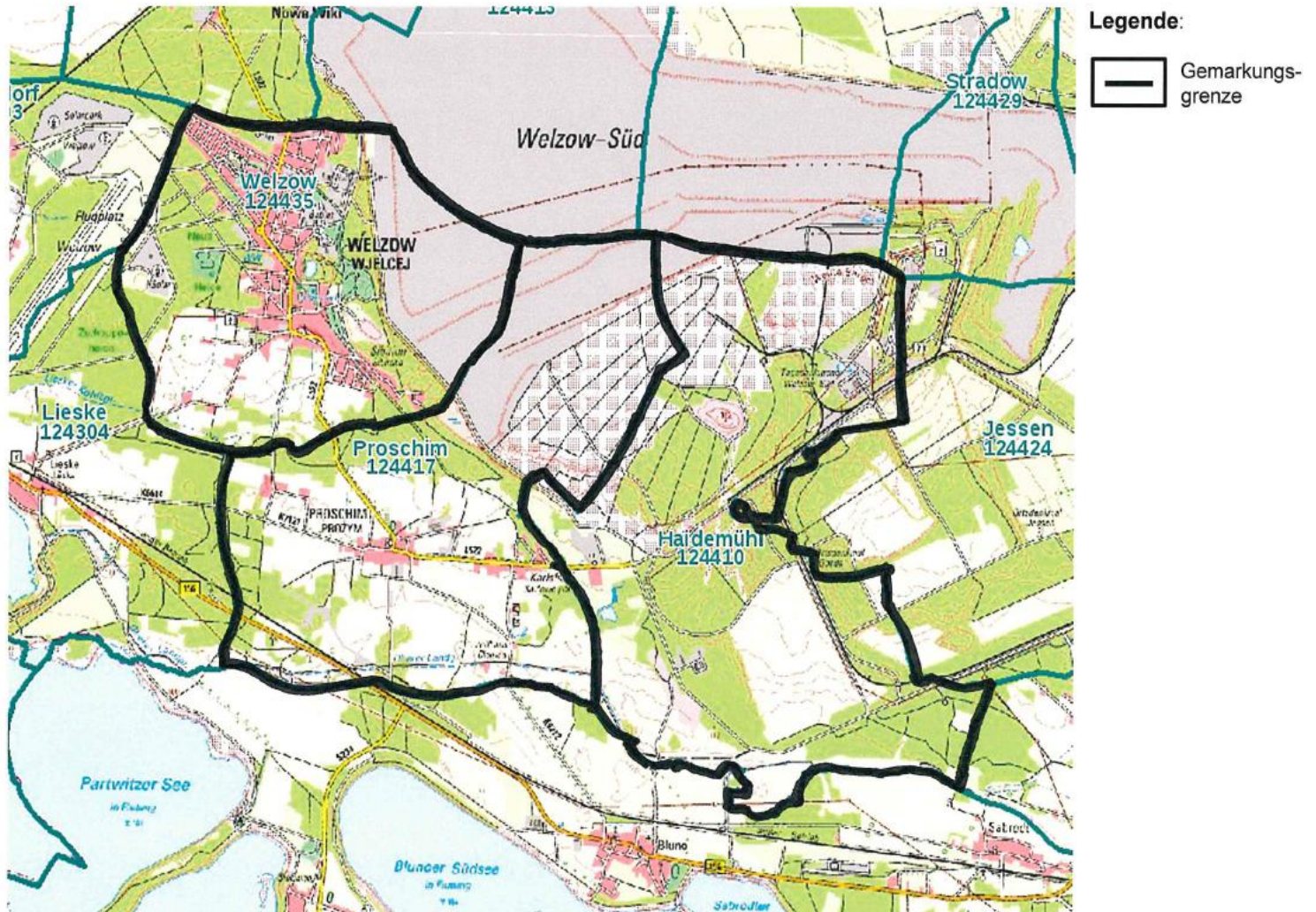
Hilmar Mißbach
Bürgermeister

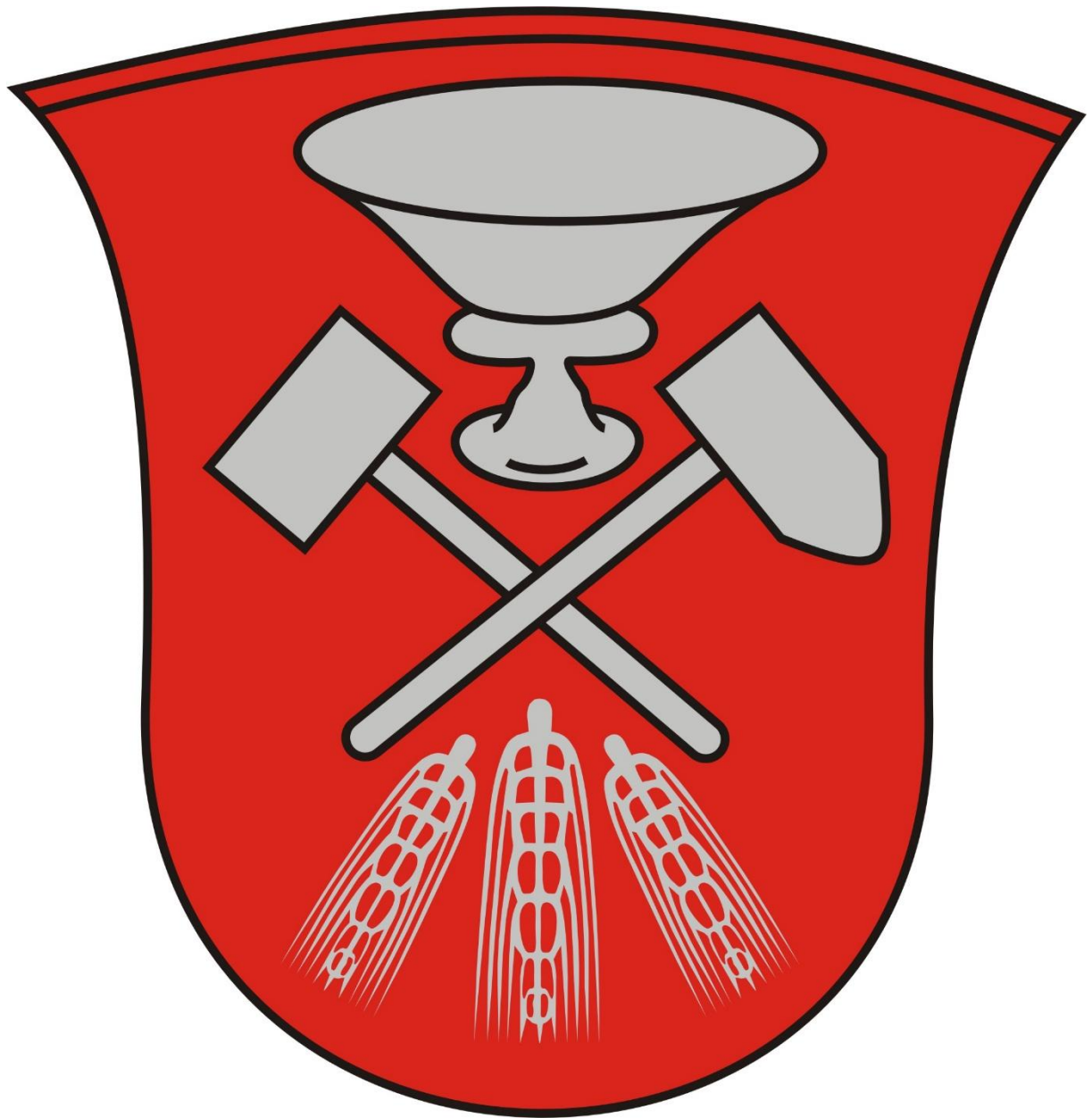
Anlagen zur Hauptsatzung der Stadt Welzow

- Anlage 1 (zu §1) – Abgrenzung des Stadtgebietes
- Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) – Wappen der Stadt Welzow
- Anlage 3 (zu § 2 Abs. 2) – Dienstsiegel der Stadt Welzow

Anlage 1 (zu §1) – Abgrenzung des Stadtgebietes

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Welzow





Anlage 3 (zu § 2 Abs. 2) – Dienstsiegel der Stadt Welzow

